

caritas



Deutscher  
Caritasverband e.V.

Eva M. Welskop-Deffaa  
Präsidentin

Reinhardtstraße 13, 10117 Berlin  
Karlstraße 40, 79104 Freiburg  
Telefon 030 284 447-404  
[www.caritas.de](http://www.caritas.de)

Ihr Ansprechpartner:  
Janina Bessenich  
Geschäftsführerin  
Caritas Behindertenhilfe und Psychiatrie e.V.  
Reinhardtstr. 13, 10117 Berlin  
Tel. 030 – 30 87 88 60  
Kontakt: [cbp@caritas.de](mailto:cbp@caritas.de)

Datum:17.08.2023

## Stellungnahme

### **zum Referentenentwurf zur Sechsten Verordnung zur Änderung der Schwerbehinderten- Ausgleichsabgabeverordnung**

vom 19. Juni 2023

Der Deutsche Caritasverband und der Fachverband Caritas Behindertenhilfe und Psychiatrie (CBP) bedanken sich für die Möglichkeit zur Stellungnahme zum Referentenentwurf zur Sechsten Verordnung zur Änderung der Schwerbehinderten-Ausgleichsabgabeverordnung.

## **Zusammenfassung**

Bisher konnten Ländern nach § 14 Abs. 1 Nr. 3 SchwbAV die Mittel aus der Ausgleichsabgabe auch für die Förderung von Einrichtungen, wie Werkstätten für behinderte Menschen, verwenden. Diese Möglichkeit wurde durch das Gesetz zur Förderung eines inklusiven Arbeitsmarkts aufgehoben. In Zukunft müssen die Länder die Mittel aus der Ausgleichsabgabe vollständig für Programme und Maßnahmen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt verwenden. Im Gesetzgebungsverfahren hatten sich Bund und Länder darauf verständigt, in der Schwerbehinderten-Ausgleichsabgabeverordnung sicherzustellen, dass auch künftig Leistungen aus den Mitteln der Ausgleichsabgabe zur Förderung von Einrichtungen erbracht werden dürfen, wenn diese vor dem 1. Januar 2024 beantragt, aber nicht notwendigerweise bereits bewilligt worden sind.

Diese Anpassung nimmt der Gesetzgeber mit der vorliegenden Änderung der Schwerbehinderten-Ausgleichsabgabe-Verordnung nunmehr vor: Die Übergangsregelung für die Neuausrichtung des Ausgleichsfonds in § 161 SGB IX in der Fassung vom 6. Juni 2023 wird verlängert. Durch die Neuausrichtung des Ausgleichsfonds in § 161 SGB IX werden die Einrichtungen zur Teilhabe am Arbeitsleben von der Förderung aus dem Ausgleichsfonds ausgeschlossen. Die bereits bis zum 1. Januar 2024 bewilligten und beantragten Förderungen sollen fortbestehen. Die Übergangsregelung wird in § 46 SchwbAV geregelt und wird begrüßt.

Mit Blick auf die Förderung der Menschen mit Schwerst- und Mehrfachbehinderung in Einrichtungen zur Teilhabe am Arbeitsleben wird darauf hingewiesen, dass diese Zielgruppe von Mitteln der Ausgleichsabgabe damit mittelbar ausgeschlossen bleibt. Die nachrangige Förderung von Einrichtungen zur Teilhabe am Arbeitsleben, z. B. Werkstätten erfolgte in der Praxis für Projekte zur Vermittlung von Menschen mit Schwerst- und Mehrfachbehinderung auf den ersten Arbeitsmarkt. Der Ausschluss der Einrichtungen von der Förderung aus dem Ausgleichsfonds führt in der Praxis langfristig, dass der Zugang der Menschen mit Schwerst- und Mehrfachbehinderung, die in Werkstätten tätig sind, zu innovativen Übergangprojekten abgeschnitten wird, z. B. die Begleitung durch einen „Inklusionsmanager“ bei Praktika und Probeeinstellungen auf dem ersten Arbeitsmarkt.

Durch die langfristige Änderung der Förderung wird eine auf den Einzelfall zugeschnittene Förderung von Menschen mit Behinderung beim Erproben auf dem ersten Arbeitsmarkt nicht mehr möglich sein, da die Rehabilitationsträger in Werkstätten die Förderung in Gruppen finanzieren. Es ist daher dringend angezeigt, dass die Finanzierung von solchen Projekten auch in der Zukunft gesichert ist und die individuelle Förderung von Menschen mit Schwerst- und Mehrfachbehinderung beim Zugang zur Bildung und zum Arbeitsmarkt weiterhin aus dem Ausgleichsfonds erfolgt. Der Einsatz der Mittel des Ausgleichsfonds vollständig für Programme und Projekte auf dem

allgemeinen Arbeitsmarkt führt dazu, dass der Übergang zwischen der Beschäftigung in Einrichtungen zur Teilhabe und dem allgemeinen Arbeitsmarkt erschwert wird und letztendlich die Menschen mit Schwerst- und Mehrfachbehinderung nicht mehr gefördert werden, weil sie meistens die Voraussetzungen für die Teilnahme an Projekten zur Ausbildung (mangelnder Schulabschluss) und Beschäftigung (volle dauerhafte Erwerbsminderung) auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt nicht erfüllen. Die Caritas fordert realistische und praxisorientierte Regelungen, um die Teilhabe am Arbeitsleben für Menschen mit Schwerst- und Mehrfachbehinderung zu befördern.

## **I. Zum Art. 1: Änderungen der Schwerbehinderten-Ausgleichsabgabeverordnung**

**In § 46 S. 1 SchwbAVO wird das Wort beantragt statt bewilligt eingefügt.**

**Die Anpassung der Übergangsregelung nach § 46 SchwbAV ist erforderlich und sachgerecht.**

Hintergrund der Änderung ist, dass die Schwerbehinderten-Ausgleichsabgabeverordnung mit dem Gesetz zum Inklusiven Arbeitsmarkt vom 6. Juni 2023 wie folgt geändert wurde:

*„§ 46 Übergangsvorschrift*

*Leistungen zur Förderung von Einrichtungen, die vor dem 1. Januar 2024 bewilligt worden sind, können weiter erbracht werden.“*

Diese Änderung erfolgte aufgrund der Neufassung des § 161 SGB IX vom 6. Juni 2023 durch das Gesetz zur Förderung eines inklusiven Arbeitsmarktes. Durch die Neuausrichtung des Ausgleichsfonds in § 161 SGB IX werden künftig die Einrichtungen zur Teilhabe am Arbeitsleben von der Förderung aus dem Ausgleichsfonds ausgeschlossen.

**Die Empfehlung der Länder und der Bundesregierung** in der Sitzung des Bundesrates am 12. Mai 2023 sieht vor, dass Mitteln der Ausgleichsabgabe zur Förderung von Einrichtungen verwendet, werden dürfen, wenn diese vor dem 1. Januar 2024 beantragt worden sind. Auf den Zeitpunkt der Bewilligung kommt es nicht an.

Diese Empfehlung wird mit der vorliegenden Änderung umgesetzt. Nunmehr wird die Übergangsvorschrift in § 46 SchwbAV wie folgt angepasst:

*„§ 46 Übergangsvorschrift*

*Leistungen zur Förderung von Einrichtungen, die vor dem 1. Januar 2024 **beantragt** worden sind, können weiter erbracht werden.“*

Durch diese Regelung kann eine Verlängerung der Übergangsfrist eintreten.

Alle Vorhaben der Träger der Werkstätten, die **bis zum 31.12.2023 beantragt** sind, können weiterhin aus dem Ausgleichsfonds finanziert werden.

Diese Regelung wird begrüßt.

## II. **weitergehender Änderungsbedarf**

Der Deutsche Caritasverband und der Bundesfachverband Caritas Behindertenhilfe und Psychiatrie halten die Bezeichnung der Verordnung als „Schwerbehinderten-Ausgleichsverordnung“ für nicht mehr zeitgemäß und schlagen eine Umbenennung vor. Die Verordnung könnte beispielsweise als Verordnung zur Ausgleichsabgabe zur Förderung eines inklusiven Arbeitsmarkts bezeichnet werden.

Berlin, den 17. August 2023